

1 SIEDLUNGSRaum

- 1.1 Siedlung allgemein
- 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche
- 1.3 Großflächiger Einzelhandel
- 1.4 Gewerbliche und industrielle Nutzungen
- 1.5 Brachflächen und Konversion

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und um übermäßige Ausweisungen in Kommunen zu vermeiden, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, soll festgehalten werden. Neue Wohn- und Gewerbeflächen sollen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Eine Stärkung des polyzentrischen Systems aus regionalen Zentren sichert großräumig eine energieeffiziente und demographisch angepasste Siedlungsentwicklung. Hierzu sollen die Siedlungsbereiche und Ortsteile auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturausstattung und ihrer entsprechenden zentralörtlichen Funktionen untergliedert werden. Die Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune sollen in ihrer Entwicklung gestärkt werden.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs soll in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Im Fortschreibungsprozess und in der Umsetzung des neuen Regionalplanes sollen für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften von herausragender Bedeutung Ausnahmen von der Verteilungskonzeption gemacht werden können.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Alle bestehenden ASB-Reserven sollen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele und ihrer Umsetzbarkeit auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um“ Düsseldorf ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Deshalb sollen die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking dargestellt werden.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Bei der Bedarfsberechnung sollen effektive Siedlungsdichten zu Grunde gelegt werden.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die städtebauliche Dichte und die Lage sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können.

Bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben, welche sich in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befinden, ist die Begrenzung auf den Bestand mit allenfalls einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit über eine flankierende textliche Festsetzung erforderlich, damit emittierende Betriebe in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden.

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sollen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen. Dabei ist jedoch eine Regelung zur Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente erforderlich, um eine schädliche Beeinträchtigung der Zentren zu verhindern.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Kommunen sollen angehalten werden, kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte besonders zu berücksichtigen sind.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Erstmals sollte auch eine Regelung vorgesehen werden, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenschädigenden Auswirkungen entgegenwirkt.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässiger Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, von raum bedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen.

Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB.

Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen sollen in der Planungsregion einige wenige Standorte vorgehalten werden. Sie sollen als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden. In einem textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen geplanten GIB formuliert werden.

Die überregional bedeutsamen GIB sollen der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen.

Die Standortbedingungen ergeben sich aus den geplanten Nutzungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Für raumbedeutsame Brachflächen soll durch die Belegenheitskommune in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde, den Fachbehörden und ggf. betroffenen Nachbargemeinden ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Raumbedeutsame Brachflächen sind i.d.R. größer als 10 ha und beeinflussen aufgrund ihres großen Flächenpotenzials möglicherweise das regionale Gleichgewicht bei der Flächenentwicklung. Im Einzelfall können auch kleinere Brachflächen raumbedeutsam sein, wenn sensible Nachfolgenutzungen geplant sind.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll ein neues textliches Ziel für militärische Konversionsstandorte formuliert werden. In diesem soll klargestellt werden, dass eine Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Konversionsstandort getroffen werden soll, wenn die Planungen zu Nachfolgenutzungen ausreichend konkretisiert sind. Es sollen zudem Kriterien formuliert werden, welche bei einer solchen Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden sollen. Welche Kriterien dies sind, ist im weiteren Verfahren heraus zu arbeiten.

2 FREIRAUM

- 2.1 Freiraum allgemein
- 2.2 Kulturlandschaft
- 2.3 Klimawandel
- 2.4 Energie
- 2.5 Wasser
- 2.6 Agrobusiness
- 2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Das Instrumentarium des gültigen Regionalplans (GEP 99) hat sich für den Freiraum bislang im Wesentlichen bewährt und soll daher im Kern beibehalten werden. Neben eigenständigen regionalplanerischen Inhalten stellt der Regionalplan regionale Erfordernisse und Maßnahmen dar – zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Landschaftsrahmenplan und zur Sicherung des Waldes als forstlicher Rahmenplan. Anlässlich der Fortschreibung des Regionalplanes sollen die derzeitigen textlichen Regelungen für die Freiraumbereiche und -funktionen überprüft und die Formulierungen dort überarbeitet werden, wo dies hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit geboten ist.

2.1.2 Freiraummonitoring

Für den Regionalplan sollen Regelungen für ein Freiraummonitoring erarbeitet und entsprechende Inhalte konkretisiert werden, dessen Ergebnisse zukünftig bei der Beurteilung freiraumgebundener Nutzungen und der Entwicklung des Freiraums als ergänzende Planungsgrundlage berücksichtigt werden sollen.

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

In vier Teilregionen unserer Planungsregion sollen visuelle Zukunftsvorstellungen für die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Regionalplanung soll gemeinsam mit beteiligten Akteuren die Region und ihre Vernetzungen erfahren und erleben. Die Analyse der Kulturlandschaft kann die Fragen beantworten, was unsere Region ausmacht, wie und wo sie erlebt wird und welche Vorstellungen innerhalb und außerhalb mit dieser Region verbunden werden.

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes – d.h. Beiträge zur Begrenzung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre – sind eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Sie sind bei allen relevanten Festlegungen mitzudenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell aus diesem Grund sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Die räumlichen Erfordernisse der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind bei textlichen und graphischen Festlegungen in den Bereichen Siedlung und Freiraum jeweils mitzubedenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell zur Klimaanpassung sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Der Regionalplan soll im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht wird. Er soll ferner einen raumbezogenen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und die Verminderung der Treibhausgase erreicht werden. Dabei soll er dazu beitragen, dass der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern wesentlich gesteigert werden. Dabei sind sowohl die hiesigen energetischen Potenziale als auch die Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung angemessen zu berücksichtigen. In den Blick zu nehmen sind ferner die ökonomischen Chancen, die sich gerade für den ländlichen Raum durch die absehbaren Veränderungen im bundesdeutschen Energiesystem ergeben, aber auch die Belange der Energieabnehmer insb. in der Wirtschaft.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Im Rahmen des künftigen Regionalplans sollen die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke auf die GIB beschränkt werden. Diese Anlagen können dort auch dann errichtet werden, wenn kein Kraftwerkssymbol vorhanden ist.

Ferner sind im Regionalplan textliche Regelungen vorzusehen, die bewirken, dass die wesentlichen räumliche Erweiterungen von Verbrennungskraftwerken und -anlagen oder die Schaffung neuer Standorte in der Regel dort erfolgen, wo ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.

2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zu Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.

2.4.4 Solarenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sollen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z.B. Artenschutz oder Bodenqualität) oder für konkurrierende andere Nutzungen vorzusehen sind. Hierbei sind die Positionen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des LEP in geeigneter Weise regionalplanerisch umzusetzen.

2.4.5 Bioenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen aufgenommen werden. Neben geeigneten Standorten im Siedlungsraum (insb. GIB) soll dadurch eine Bauleitplanung auch für geeignete vorbelastete Standorte im Freiraum nicht ausgeschlossen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Voraussetzungen sollen jedoch bei Biogasanlagen regelmäßig die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder der Einspeisung ins Gasnetz sein.

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zu raumbedeutsamen Wasserkraft- und Geothermieanlagen aufgenommen werden. Diese sollen die entsprechende energetische Nutzung an raum- und naturverträglichen Standorten unterstützen.

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Die etwaige Erschließung neuer Lagerstätten fossiler Energien soll raum- und naturverträglich erfolgen. Hierzu sollen entsprechende Grundsatzaussagen in den Regionalplan aufgenommen werden.

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Der Regionalplan soll einen Beitrag zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes leisten. Daher soll hierzu ein Grundsatz formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden.

Er soll ferner einen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Europäischen Union im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Hochwasserschutz erreicht werden.

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Die Einzugsbereiche von bestehenden und zukünftigen öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sollen im Regionalplan gesichert werden. Hierzu sind die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete weiterhin darzustellen. Darüber hinaus sind textliche Regelungen für diese Bereiche vorzusehen.

Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden. Der Bedarf für einen eigenständigen Grundsatzes zum Schutz der erweiterten Einzugsgebiete ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Im Regionalplan sollen weiterhin Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen.

Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, diese als Hinweis in ihre Bauleitpläne aufzunehmen.

Die Abbildung der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer textlichen Vorgabe (Ziel oder Grundsatz), mit der Verpflichtung zum Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen, soll im weiteren Verfahren geprüft werden.

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks sollen an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierzu sollen sowohl Standorteigenschaften zur Bestimmung von aus regionaler Sicht geeigneten Standorten als auch Bereiche, in denen raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks nicht angesiedelt werden sollen, definiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgen einzelfallbezogene zeichnerische Darstellungen als Vorranggebiete.

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

Die Fortschreibung soll sich im Bereich Rohstoffsicherung sehr eng an Vorgaben der 51. Änderung des jetzigen Regionalplans (GEP 99) orientieren.

Das heißt, die Bereiche in denen Rohstoffgewinnung zukünftig aus Sicht der Raumordnung erfolgen darf, sollen zeichnerisch als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt werden. Den Bereichen kommt neben der innergebietlichen Vorrangwirkung auch die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG zu. Die BSAB werden ergänzt durch Sondierungsbereiche/Reservebereiche für künftige BSAB. Bisher im Regionalplan dargestellte Bereiche, in denen die Abgrabungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen ebenso übernommen werden, wie die korrespondierenden Auswahlprinzipien der 51. Änderung. Darüber hinaus wird an dem Ansatz der bisherigen Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungserweiterungen – die ggf. außerhalb der BSAB liegen können – festgehalten.

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

Konkretere Festlegungen zur nächsten Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche bzw. eine Aufstockung des Mengengerüsts sollen erst erfolgen, wenn sich ein entsprechender quantitativer Bedarf abzeichnet.

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Ausgebeutete BSAB, in denen die Abgrabungszulassungen vor dem Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans auslaufen, und bei denen (nach Einschätzung der Zulassungsbehörden) mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Bei großflächigen BSAB könnte im Einzelfall auch eine Reduzierung um entsprechende Teilflächen vorgenommen werden, ohne dass der BSAB insgesamt gestrichen wird.

3 *INFRASTRUKTUR*

- 3.1 Verkehr und Logistik
- 3.2 Binnenwasserstraßen und Häfen
- 3.3 Schienenwege
- 3.4 Straßen
- 3.5 Flughäfen
- 3.6 Fahrradverkehr

3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein stark vernetzter Wirtschaftsraum. Bereits hieraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr, der zusätzlich durch lagebedingte Durchgangsverkehre stetig ansteigt. Das Planungskonzept des Regionalplanes soll sich mit den Chancen und Herausforderungen, die mit diesen nationalen und internationalen Verflechtungen verbunden sind, auseinandersetzen. Wichtige Bausteine sind hierbei die bedarfsgerechte Ausweisung und langfristige Sicherung von besonders guten Standorten für Verkehr und Logistik sowie die Sicherung der Verkehrsstrassen.

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gütertransport sollen Häfen im Bestand gesichert und nach Möglichkeit weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hierzu gehört, dass Hafenflächen dem Güterumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

Durch die Darstellung eines oder mehrerer Ruhehäfen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Einrichtung sicherer Möglichkeiten zur Übernachtung bzw. Fahrtunterbrechung geschaffen werden.

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Im Regionalplan sollen aus regionaler Sicht für eine potentielle Reaktivierung geeignete, stillgelegte und entwidmete Schienentrassen langfristig gegen eine Inanspruchnahme für Zwecke, die eine spätere Reaktivierung unmöglich machen würden, durch eine zeichnerische Darstellung gesichert werden. Zwischennutzungen sollen zulässig sein.

Darüber hinaus sollen auf Grundlage der fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben die Schienenwege der Infrastrukturpläne sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege dargestellt werden.

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Straßen für den überörtlichen Verkehr sollen im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und in Linienbestimmungsverfahren sowie der voraussichtlich entsprechend nachvollziehend textlichen Umsetzung im Landesentwicklungsplan dargestellt und durch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger ergänzt werden. Regionalplanerische Handlungsspielräume bestehen in Bezug auf die regionalplanerische Grobtrassierung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Aus Gründen des Freiraumschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur wenn dieser nicht durch den Ausbau vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann erfolgen.

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Flughäfen stellen bedeutsame Verkehrsdrehscheiben der Region dar. Sie sind für den Personen- und Frachtverkehr und somit auch für die regionale Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Regionalplan soll dieser Bedeutung Rechnung tragen.

3.6.1 Radverkehr unterstützen

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Unterstützung des regionalen Fahrradverkehrs aufgenommen werden.

Zeitplan zur Fortschreibung des Regionalplans

2012

Januar					Februar					März					April					Mai					Juni											
1	So	Neujahr 1.KW			1	Mi				1	Do				1	So	14. KW			1	Di	Tag der Arbeit			1	Fr										
2	Mo	Weihnachts- ferien			2	Do				2	Fr				2	Mo	Oster- ferien			2	Mi	Gespräche mit den Kommunen			2	Sa	23. KW									
3	Di				3	Fr				3	Di				3	Do									3	So										
4	Mi				4	Sa				4	Mi	10 KW.			4	Fr									4	Mo				Gespräche mit den Kommunen						
5	Do				5	So	6 KW.			5	Do				5	Do									5	Di										
6	Fr				6	Mo	Ende Frist Öff.-Beteiligung			6	Di				6	Fr				Karfreitag					6	Mi										
7	Sa	Beginn Frist Öff.- Beteiligung			7	Di				7	Mi	Beratung der Provinzen mit dem RR in Arnhem			7	Sa	Ostersonntag 15. KW			7	Mo	Gespräche mit den Kommunen			7	Do	Fronleichnam									
8	So				2. KW			8	Do				8	So	Ostermontag					8	Di															
9	Mo							9	Fr				9	Mo											9	Mi										
10	Di							10	Fr				10	Di											10	Do				ggf. kommunale Inforunde						
11	Mi				11	Sa				11	Mi	Oster- ferien						11	Fr				Gespräche mit den Kommunen													
12	Do				12	So	7. KW			12	Do							12	Sa																	
13	Fr				13	Mo				13	Fr							13	So							20. KW										
14	Sa				14	Di				14	Mi							14	Sa							14	Mo	Gespräche mit den Kommunen								
15	So	3. KW			15	Mi	kommunale Inforunde / Abgabe PA			15	Do				15	So	16. KW			15	Di															
16	Mo	Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Leitlinien			16	Do	Altweiberfastnacht			16	Fr				16	Mo	Gespräche mit den Kommunen			16	Mi	ggf. Interfraktionelles Gespräch			16	Sa	25. KW									
17	Di							17	Fr				17	Di						17	Do	Christi Himmelfahrt			17	So										
18	Mi							18	Sa				18	Mi	12. KW					18	Fr				18	Mo										
19	Do							19	So	8. KW			19	Do						19	Do				19	Di										
20	Fr							20	Mo	Rosenmontag			20	Fr						20	Fr				20	So				21. KW						
21	Sa				21	Di				21	Mi				21	Sa				21	Mo	Gespräche mit den Kommunen			21	Do	PA									
22	So	4. KW			22	Mi				22	Do	PA, ggf. Doppelveranstaltung PA			22	So	17. KW			22	Di															
23	Mo				23	Do				23	Fr				23	Mo	Gespräche mit den Kommunen			23	Mi				26. KW											
24	Di				24	Fr				24	Sa				24	Di														24	Do					
25	Mi				25	So	9. KW			25	Mo				25	Mi							25	Fr												
26	Do				26	Di				26	Mi				26	Do							26	Sa												
27	Fr				27	Mo				27	Di				27	Fr				27	So	22. KW			27	Mi	PA-Reserve									
28	Sa				28	Di				28	Mi	RR			28	Sa				28	Mo	Pfingstmontag			28	Do	RR - Beschluss der Leitlinien									
29	So	5. KW			29	Mi				29	Do				29	So	18 KW.			29	Di				29	Fr										
30	Mo									30	Fr	Ende Frist Verfahrensbeteiligung								30	Mi	Gespräche mit den Kommunen			30	Sa										
31	Di									31	Sa									31	Do															

Stand 16.01.2019

Stand 16.01.2012

interne Termine Beteiligungen Kommunale Inforunde Termine Politik Gespräche mit Kommunen Kommunale Termine ohne Bez.Reg.

Zeitplan zur Fortschreibung des Regionalplans

2012

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
1 So			1 Mi			1 Sa			1 Mo			1 Do	Allerheiligen		1 Sa		
2 Mo			2 Do			2 So			2 Di			2 Fr			2 So	1. Advent	
3 Di			3 Fr			3 Mo			3 Mi	Tag der Deutschen Einheit		3 Sa			3 Mo		
4 Mi			4 Sa			4 Di			4 Do			4 So			4 Di		
5 Do			5 So			5 Mi			5 Fr			5 Mo			5 Mi	PA	
6 Fr			6 Mo			6 Do			6 Sa			6 Di			6 Do		
7 Sa			7 Di	Sommer- ferien		7 Fr			7 So			7 Mi			7 Fr		
8 So			8 Mi			8 Sa			8 Mo			8 Do			8 Sa		
9 Mo			9 Do			9 So			9 Di			9 Fr			9 So	2. Advent	
10 Di	Sommer- ferien		10 Fr			10 Mo			10 Mi	Herbst- ferien		10 Sa			10 Di		
11 Mi			11 Sa			11 Di			11 Do			11 So			11 Mi		
12 Do			12 So			12 Mi	PA		12 Fr			12 Mo			12 Do	RR	
13 Fr			13 Mo			13 Do			13 Sa			13 Di			13 Fr		
14 Sa			14 Di			14 Fr			14 So			14 Mi			14 Sa		
15 So			15 Mi			15 Sa			15 Mo			15 Do			15 So	3. Advent	
16 Mo			16 Do			16 So			16 Di			16 Fr			16 Mo		
17 Di			17 Fr			17 Mo			17 Mi	Herbst- ferien		17 Sa			17 Di		
18 Mi			18 Sa			18 Di			18 Do			18 So			18 Mi		
19 Do			19 So			19 Mi	PA-Reserve		19 Fr			19 Mo			19 Do		
20 Fr			20 Mo	Sommer- ferien		20 Do	RR		20 Sa			20 Di			20 Mi		
21 Sa			21 Di			21 Fr			21 So			21 Fr			21 Do		
22 So			22 Mi			22 Sa			22 Mo			22 Do	PA-Reserve		22 Sa	4. Advent	
23 Mo			23 Do			23 So			23 Di			23 Fr			23 Mo	Heiligabend	
24 Di	Sommer- ferien		24 Fr			24 Mo			24 Mi			24 Sa			24 Di	1. Weihnachtsfeiertag	
25 Mi			25 Sa			25 Di			25 Do			25 So			25 Mi	2. Weihnachtsfeiertag	
26 Do			26 So			26 Mi			26 Fr			26 Mo			26 Do	Weihnachts- ferien	
27 Fr			27 Mo			27 Do			27 Sa			27 Di			27 Fr		
28 Sa			28 Di			28 Fr			28 So			28 Mi			28 Sa		
29 So			29 Mi	Studienfahrt		29 Sa			29 Mo			29 Do			29 So		
30 Mo			30 Do			30 So			30 Di			30 Fr			30 Mo	Silvester	
31 Di			31 Fr						31 Mi								

 Ferien

Stand 10.10.2011